Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 1232.) Gesetz über die Bestrafung der wissentlichen Verausgabung falscher Kassen-Anweisungen. Vom 24sten Februar 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Um die in Bezug auf die Bestrafung der wissentlichen Verausgabung falscher Kassenanweisungen hin und wieder entstandenen Zweifel zu beseitigen, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für sämmtliche Provinzen Unserer Monarchie hierdurch:

daß derjenige, welcher eine falsche, oder verfälschte Kassenanweisung als ächt einnimmt, nach erhaltener Kenntniß von ihrer Unächtheit oder Verfälschung aber weiter ausgiebt, um den vierfachen Betrag des darauf angegebenen Werths, jedoch jedenfalls wenigstens mit Zwanzig Thalern, im Fall des Unvermögens aber mit Gefängniß von wenigstens Acht Tagen und höchstens Sechs Wochen bestraft werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24sten Februar 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. v. Schuckmann.
Graf v. Danckelman. v. Motz.

Beglaubigt: Friese.

(No. 1233.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Februar 1830., die Bestimmungen wegen der in Neu-Vorpommern und Rügen noch im Umlauf befindlichen alten schwedisch-pommerschen Münzen enthaltend.

Im Verfolg Meiner Order vom 30sten November v. J., die Wegschaffung der alten und die Verbreitung der neuen Scheidemünze in Bezug auf die östlichen Provinzen der Monarchie betreffend, will Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30sten Januar d. J. und nach dessen Anträgen die, wegen der in Neu-Vorpommern und Rügen noch im Umlauf befindlichen alten schwedisch-pommerschen Münzen, vorbehaltenen Bestimmungen dahin ertheilen:

1) Um sich der alten schwedisch-pommerschen Münzen zu entledigen, wird den Inhabern derselben noch eine Frist von sechs Monaten gestattet, binnen welcher die Silbermünzen ohne Unterschied und zu jedem Betrage mit $13\frac{1}{8}$ Prozent Aufgeld in preußisches Kourant bei den öffentlichen Kassen umgewechselt werden können. Die kupfernen Viertelschillinge oder Witten werden in preußischer Kupfermünze erstattet. Die Frist der sechs Monate fängt acht Tage nach der Bekanntmachung dieser Order durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralsund zu laufen an, und die Regierung hat gleichzeitig die Kassen zu benennen, bei denen die Umwechselung erfolgen kann. Nach Ablauf der Frist findet die Annahme der gedachten Münzen bei den Kassen nicht weiter statt, und es kommen für die $\frac{2}{3}$-, $\frac{1}{3}$- und 4-Schillingsstücke die Bestimmungen in Anwendung, welche zu 4) Meiner Order vom 30sten November v. J. wegen der fremden Silbermünzen erlassen sind. Die als Ausgleichungsmünze im Gebrauch gewesenen 2- und 1-Schillingsstücke, so wie die Viertelschillinge oder Witten, werden verrufen und außer Kours gesetzt, und sind, wo sie im Tausch und gemeinen Verkehr angetroffen werden, eben so zu konfiszíren, wie solches in Meiner Order vom 30sten November v. J. zu 1) gegen alle fremde Scheidemünze angeordnet ist. Den Metallwerth des Konfiskats erhalten die Armen-Anstalten des Orts, an welchem die Beschlagnahme geschehen ist.

2) Die Vorschrift in Meiner Order vom 30sten November v. J. zu 3), nach welcher im Handel und innern Verkehr keine andere Berechnungsart als in preußischem Gelde, der Thaler zu 30 Silbergroschen, und der Silbergroschen zu 12 Pfennigen, gestattet seyn soll, findet auch in Neu-Vorpommern

pommern Anwendung, und jede Berechnung und Liquidation in alt-schwedisch-pommerscher Münze ist bei der angedroheten polizeilichen Bestrafung verboten. Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesetz-Sammlung und gleichzeitig dem ganzen Inhalte nach durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralsund bekannt zu machen, auch auf die Befolgung derselben strenge halten zu lassen.

Berlin, den 28sten Februar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1234.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten März 1830., betreffend die Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in dem dem Cöslinschen Regierungsbezirk überwiesenen Lauenburg-Bütowschen Kreise, imgleichen in den eben diesem Regierungsbezirk einverleibten Westpreußischen Enklaven.

Ich finde auf Ihren Bericht vom 18ten Februar d. J. kein Bedenken, die Verordnung vom 28sten Juni v. J., wegen Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in einigen Theilen von Westpreußen, auf den ehemals Westpreußischen, durch die Provinzial-Eintheilung vom 30sten April 1815. dem Cöslinschen Regierungsbezirk überwiesenen Lauenburg-Bütowschen Kreis, imgleichen auf die beiden eben diesem Regierungsbezirk dadurch einverleibten Westpreußischen Enklaven auszudehnen. Sie haben wegen Bekanntmachung und Befolgung dieser Bestimmungen das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 13ten März 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Grafen v. Danckelman.

Berichtigung.

Seite 9. der Gesetzsammlung vom Jahre 1830. ist in der 9ten Zeile von unten: 188. statt 138. zu lesen.
